



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

12.0675.01

FD/BVD/JSD/P120675  
Basel, 15. August 2012

Regierungsratsbeschluss  
vom 14. August 2012

## **Kantonale Volksinitiative "Boden behalten – Basel gestalten! (Bodeninitiative)"**

### **Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Verfahren**

## A. Zustandekommen der Initiative

### 1. Initiativtext

*Kantonale Volksinitiative "Boden behalten - Basel gestalten! (Bodeninitiative)"*

*"Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmberechtigten folgende formulierte Initiative ein:*

Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 16. April 1997 wird wie folgt geändert:

*Neu werden §§ 39a und 39b des Finanzhaushaltsgesetzes wie folgt eingefügt:*

#### *§ 39a Keine Veräusserung von Liegenschaften*

*Liegenschaften werden grundsätzlich nicht veräussert, können Dritten jedoch insbesondere im Baurecht zur Nutzung überlassen werden.*

#### *§ 39b Ausnahmen*

*Absatz 1: Zulässig ist der Verkauf oder Tausch von Liegenschaften, wenn ein gleichwertiger Ersatz erworben wird, welcher in Bezug auf Fläche und Nutzung mit der zu veräussernden Liegenschaft vergleichbar ist. Ein allfälliger Überschuss fällt in den Landerwerbsfonds.*

*Absatz 2: Ein Verkauf gemäss Absatz 1 bedarf der Genehmigung des Grossen Rates. Die Genehmigung darf erst erfolgen, wenn gleichzeitig der Erwerb eines gleichwertigen Ersatzes vorgenommen wird.*

*Absatz 3: Ist der Kanton zur Veräusserung von Liegenschaften aufgrund einer Enteignung verpflichtet, so ist die Entschädigung in den Landerwerbsfonds zu legen.*

*Absatz 4: Zulässig ist ferner ohne Genehmigung des Grossen Rates der Verkauf von Teilflächen von Liegenschaften bis zu einer Fläche von 100 m<sup>2</sup>, insbesondere im Zusammenhang mit Grenzbereinigungen.*

*§ 41 und § 42 mit den zugehörigen Überschriften werden wie folgt geändert:*

#### *§ 41 Kompetenzen*

*Absatz 1: [Wie bisher]*

*Absatz 1bis: Vorbehalten bleiben §§ 39a und 39b.*

*Absatz 2: [Wie bisher]*

#### *§ 42 Delegation von Anlagekompetenzen*

*Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Zuständigkeit für Anlagen, Veräusserungen und weitere Dispositionen delegieren. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf den Erwerb*

und die Veräusserung von Liegenschaften. Für die Veräusserung von Liegenschaften gilt § 39b.

Neu werden §§ 42a und 42b des Finanzhaushaltsgesetzes wie folgt eingefügt:

#### § 42a Überführung von Mitteln aus dem Mehrwertabgabefonds / Landerwerbsfonds

Der Grosse Rat überführt Mittel des Mehrwertabgabefonds in den Landerwerbsfonds, sofern und soweit der Mehrwertabgabefonds noch über ein freies Vermögen von mindestens CHF 5'000'000 für Aufgaben im Rahmen der Zweckbestimmung gemäss § 120 Abs. 1 des Bau- und Planungsgesetzes verfügt.

#### § 42b Verwendung der Mittel des Landerwerbsfonds

Absatz 1: Die Mittel des Landerwerbsfonds werden für den Erwerb von Liegenschaften für die Stadtentwicklung, insbesondere für den gemeinnützigen, familienfreundlichen und/oder Ressourcen und Umwelt schonenden Wohnungsbau verwendet.

Absatz 2: Über die Verwendung der Mittel im Landerwerbsfonds im Rahmen der Zweckbestimmung entscheidet der Regierungsrat.

Das Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 wird wie folgt geändert:

#### § 120 Zweck

Absatz 1: [Wie bisher]

Absatz 2: Die auf Grundstücke in der Stadt Basel entfallenden Abgaben sind grundsätzlich für die Schaffung neuer oder für die Aufwertung bestehender öffentlicher Grünräume wie Parkanlagen, Stadtwälder, Alleen und Promenaden zu verwenden.

Absatz 3: Der Grosse Rat überführt Mittel des Mehrwertabgabefonds in den Landerwerbsfonds, sofern und soweit der Mehrwertabgabefonds noch über ein freies Vermögen von mindestens CHF 5'000'000 für Aufgaben im Rahmen der Zweckbestimmung gemäss Abs. 1 verfügt. In Bezug auf die Verwendung der Mittel des Landerwerbsfonds gilt § 42b des Finanzhaushaltsgesetzes.

Übergangsbestimmung: Vorstehende Bestimmungen treten sofort nach ihrer Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft.

Kontaktadresse:

Bodeninitiative  
c/o Stiftung Habitat  
Rheingasse 31  
4058 Basel"

## 2. Vorprüfung

Am 21. September 2011 hat die Staatskanzlei gemäss § 4 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 (SG 131.100) vorprüfungsweise durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der Volksinitiative „Boden behalten - Basel gestalten! (Bodeninitiative)“ den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen würden. Diese Verfügung ist gemäss § 4 Abs. 3 IRG mit Titel und Text der Initiative sowie der

Kontaktadresse des Initiativkomitees im Kantonsblatt vom 24. September 2011 veröffentlicht worden.

In der Veröffentlichung vom 24. September 2011 hat die Staatskanzlei darauf hingewiesen, dass gemäss § 47 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100) in Verbindung mit § 6 IRG Initiativen innert 18 Monaten seit ihrer Publikation bei der Staatskanzlei einzureichen sind und dass dementsprechend die Frist für die Sammlung der Unterschriften am 24. März 2013 abläuft.

### **3. Zustandekommen**

Die Unterschriftenlisten der vorliegenden Initiative sind innert Frist eingereicht worden.

Aufgrund der §§ 9 und 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 19. April 2012 durch Verfügung festgestellt, dass die Initiative "Boden behalten - Basel gestalten! (Bodeninitiative)" mit 3'142 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und damit zustandegekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 21. April 2012 veröffentlicht worden.

Die Rechtsmittelfrist von 10 Tagen ist am 2. Mai 2012 unbenutzt abgelaufen.

### **4. Überweisung an den Regierungsrat**

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten den Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

## **B. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative**

### **1. Das Anliegen der Initiative**

Die vorliegende Initiative will, dass der Kanton seine Liegenschaften, grundsätzlich nur verkauft, wenn gleichzeitig ein gleichwertiges Objekt gekauft wird. Nur Grundstücke unter 100 m<sup>2</sup> können frei verkauft werden. Die Grundstücke sollen vermehrt im Baurecht abgegeben werden, da damit das Wohnen noch finanzierbar sei. Zudem soll ein Landerwerbsfonds geschaffen werden, welcher aus dem Mehrwertabgabefonds gespeisen wird. Dem Mehrwertabgabefonds sollen noch CHF 5 Mio. verbleiben.

## 2. Formulierte - unformulierte Initiative

Nach § 47 Abs. 3 der Kantonsverfassung und § 1 Abs. 1 IRG enthalten formulierte Initiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Sofern sie geltendes Recht aufheben oder ändern wollen, müssen sie gemäss § 1 Abs. 2 IRG den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen. Sofern Initiativen die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht erfüllen, gelten sie gemäss § 2 Abs. 1 IRG als unformuliert.

Die vorliegende Initiative „Boden erhalten - Basel gestalten! (Bodeninitiative)“ will neu die §§ 39a und 39b sowie 42a und 42b in das Finanzhaushaltgesetz einfügen und § 41 des Finanzhaushaltgesetzes vom 16. April 1997 ändern. Des Weiteren soll § 120 des Bau- und Planungsgesetzes geändert werden. Die Initiative enthält einen ausformulierten Gesetzesänderungstext sowie eine Übergangsbestimmung, welche das Datum des Inkrafttretens der geänderten Bestimmungen regelt. Die Voraussetzungen einer formulierten Initiative scheinen somit gegeben zu sein.

Der Grosse Rat hat am 14. März 2012 das Finanzhaushaltgesetz totalrevidiert. Die Bestimmungen sind per 1. April 2012 wirksam und die Fassung vom 16. April 1997 aufgehoben worden. Das Gesetz wurde neu strukturiert. Da die Initiative aber die alte Fassung ändern will, kann die Initiative ihr Ziel nicht mehr als formulierte Initiative erreichen. Sie enthält keinen ausgearbeiteten Gesetzestext mehr, der ohne weiteres gesetzgeberisches Dazutun von den Stimmberechtigten angenommen und tel quel in die Chronologische Gesetzessammlung aufgenommen werden könnte. Die auf das alte Finanzhaushaltgesetz abgestimmte Initiative muss auf das neue Finanzhaushaltgesetz transformiert werden. Zunächst ist zu prüfen, ob dies noch eine zulässige Ergänzung gemäss § 20 Abs. 2 IRG wäre.

## 3. Unumgängliche Ergänzung

§ 49 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt hält fest, dass formulierte Initiativen den Stimmberechtigten unverändert zur Abstimmung vorzulegen sind. Der Begriff „unverändert“ ist aber nicht absolut zu verstehen. Gemäss § 20 Abs. 2 IRG dürfen bei einer formulierten Initiative offensichtlich redaktionelle Versehen im Text behoben und sachlich unumgängliche Ergänzungen angebracht werden. Im Ratschlag Nr. 8175 und Entwurf vom 30. Januar/27. März 1990 zu einer Revision der §§ 28, 39 und 53 - 56 der (alten) Kantonsverfassung und zu einem Gesetz betreffend Initiative und Referendum wird erläutert, was unter unumgängliche Ergänzungen verstanden werden kann: „So gehören etwa zu einem formulierten Umzonungsbeschluss notwendigerweise ein Plan und zu einem formulierten Gesetz notwendigerweise ein Titel und eine Schlussbestimmung. Der Grosse Rat muss darum weiterhin die Möglichkeit haben, solche sachlich unumgänglichen Ergänzungen, die inhaltlich an der formulierten Initiative nichts ändern, anzubringen.“ (Seite 53).

Die sich im Anhang befindende synoptische Darstellung zeigt auf, dass die Transformationsarbeit sich nicht nur auf die Änderung von Paragraphennummern beschränken würde. Das Finanzhaushaltgesetz hat eine neue Strukturierung erhalten und zum Teil wurden die Begrifflichkeiten geändert. Deshalb müssten die im Initiativtext vorgesehenen Verweise und

die Begrifflichkeiten zumindest überprüft bzw. angepasst werden. Diese gesetzgeberische Transformationsarbeit geht aber über das gemäss § 20 Abs. 2 IRG zulässige Mass an Änderungen hinaus. Damit dem Willen der Initianten Genüge getan werden kann bzw. nicht in diesen eingegriffen wird, ist die Initiative als unformuliert zu betrachten. Der Grosse Rat hat dann die Möglichkeit, den Stimmberechtigten die Initiative unformuliert vorzulegen, oder aber die Bestimmungen ausformulieren zu lassen und auf detaillierte Weise zur Abstimmung zu bringen (vgl. § 21 IRG).

#### **4. Prüfung der Zulässigkeit der Initiative**

Gemäss § 48 Abs. 2 der Kantonsverfassung und § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höherstehendes Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches verlangt.

##### **4.1 Beachtung höherstehenden Rechts (Bundesrecht, Staatsverträge)**

Öffentliche Sachen des Kantons lassen sich in die Verwaltungs- und Finanzvermögen einteilen. Die Definition der Vermögensmassen findet sich in der Lehre und auch im kantonalen Finanzhaushaltgesetz. Das Finanzvermögen zeichnet sich dadurch aus, dass es der Erfüllung staatlicher Aufgaben nur mittelbar, nämlich durch den Vermögenswert oder die Erträge, dient (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2006, Rz 2330). Dabei handelt es sich um realisierbare Aktiven. Das Finanzhaushaltgesetz definiert das Finanzvermögen in dem Sinne, dass alle Vermögenswerte, welche nicht als Verwaltungsvermögen zu definieren sind, zum Finanzvermögen gehören (vgl. § 39 Abs. 4 FHG). Aus dem Bundesrecht ergeben sich keine zwingenden Vorgaben für die Zuständigkeiten und/oder Verfahren über das Finanzvermögen. Die Kantone bestimmen diese Fragen. Es gilt zu beachten, was der Zweck der verschiedenen Vermögenswerte ist. Das Anliegen der Initiative würde die Realisierbarkeit der Aktiven in dem Sinne beschlagen, dass es nur ausnahmsweise möglich wäre, flüssige Mittel durch einen Liegenschaftsverkauf zu erhalten.. Dieser Umstand widerspricht höherstehendem Recht nicht.

##### **4.2 Beachtung kantonalen Rechts**

Die Kantonsverfassung bestimmt in § 107 Abs. 4, dass der Regierungsrat im Rahmen des Gesetzes über das Finanzvermögen verfügt.

Das kantonale Finanzhaushaltgesetz konkretisiert diesen Rahmen (vgl. § 50 FHG). Staatliche Liegenschaften, welche zum Finanzvermögen gehören, da sie nicht für eine konkrete öffentliche Aufgabe dienen, werden von Immobilien Basel-Stadt verwaltet. Für den Erwerb, die Veräusserung und die Begründung von Baurechten ist jeweils die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich. Diese Bestimmung wäre zu ändern, wenn das Anliegen der Initianten vor der Abstimmung ausformuliert werden sollte.

### 4.3 Einheit der Materie

Die Initianten verlangen neben der Einschränkung der Verkaufsmöglichkeit von Grundstücken auch die Schaffung eines Landerwerbsfonds. Das Gebot der Einheit der Materie verlangt, dass sich eine Initiative nur mit einem Gegenstand befasst. Der sachliche Zusammenhang zwischen den beiden Forderungen ist gegeben, weshalb die Einheit der Materie gewahrt ist.

### 4.4 Keine Unmöglichkeit

Die Initiative verlangt nicht etwas Unmögliches und ist durchführbar.

## C. Antrag auf Überweisung der Initiative zur Berichterstattung an den Regierungsrat

Sofern der Grosse Rat eine Initiative gemäss § 18 Abs. 3 lit. a IRG sofort dem Volk vorlegt, darf er dem Volk dazu keine Empfehlung abgeben und ihm auch nicht einen Gegenvorschlag vorlegen. Ein solches Verfahren rechtfertigt sich nur, wenn die Auswirkungen der neuen Regelung für die Stimmberechtigten ohne weiteres ersichtlich sind oder ein verbindlicher Entscheid zum bestehenden Zeitpunkt angezeigt ist. Andernfalls empfiehlt sich eine Überweisung der Initiative an den Regierungsrat, welcher dem Grossen Rat Bericht erstattet.

Das Thema „Wohnen in Basel“ beziehungsweise Wohn- und Freiraumentwicklung, aber auch die grossen Arealentwicklungen wie Erlenmatt, Schoren und Felix Platter-Spital – und damit die Bodenpolitik – beschäftigen die Bevölkerung des Kantons zurzeit in hohem Mass. Die öffentliche Diskussion über die Bodenpolitik ist somit eigentlich im Gang. Auch die derzeitige Ausarbeitung einer kantonalen Strategie zur Wohnraumentwicklung 2012-16 sowie eines Ratschlags und Entwurfs für ein Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz (WRFG)) stehen in Zusammenhang mit dem Anliegen der Initianten.

Die Auswirkungen einer Annahme der Volksinitiative "Boden behalten - Basel gestalten ! (Bodeninitiative)" sind jedoch unklar, da sich die Thematik äusserst kompliziert präsentiert: Die Initiative tangiert nicht nur das eben erst in Kraft gesetzte, neue Finanzhaushaltsgesetz, sondern hat Einfluss auf die generelle Kompetenz des Regierungsrates in Bezug auf den Bodenmarkt. Denn nach dem Wunsch der Initianten wären beispielsweise neu auch Veräusserungen im Finanzvermögen dem Grossen Rat vorzulegen, da der Kanton grundsätzlich keine Liegenschaften mehr veräussern dürfte. Der Mehrwertabgabefonds, der einen Ausgleich zur Verdichtung mittels Schaffung neuer Grünflächen bezweckt, erfährt eine Zweckänderung, wenn die Initiative Zustimmung finden sollte. Allerdings ist zur Zeit eine Revision des Mehrwertabgabefonds in Arbeit. Schliesslich sind einige parlamentarische Geschäfte hängig, die direkt oder indirekt in Beziehung zum Inhalt der Bodeninitiative stehen – so zum Beispiel der Anzug Jürg Meyer und Konsorten betreffend „Erarbeitung einer Wohnpolitik mit ökologischer und sozialer Verantwortung für alle Bevölkerungsteile“.

Insgesamt sind die Auswirkungen der Initiative nur schwer abschätzbar und nicht ohne weiteres ersichtlich. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als zielführend, zur Initiative ausführlicher zu berichten. In diesem Zusammenhang kann der Regierungsrat mögliche Auslegungsschwierigkeiten der Initiative näher untersuchen und zweckmässige Verknüpfungen zu bereits laufenden Arbeiten zum Mehrwertabgabefonds und zum Ratschlag und Entwurf für ein Gesetz über die Wohnraumförderung herstellen.

## D. Anträge

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen sowie gestützt auf § 13 Satz 2 IRG und § 18 Abs. 1 IRG stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat die folgenden Anträge:

1. Dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss wird zugestimmt und die unformulierte kantonale Volksinitiative „Boden behalten – Basel gestalten (Bodeninitiative)“ für rechtlich zulässig erklärt.
2. Die kantonale Volksinitiative "Boden behalten – Basel gestalten (Bodeninitiative)" wird dem Regierungsrat gemäss § 18 Abs. 3 lit. b IRG zur Berichterstattung überwiesen. Dieser Beschluss fällt dahin, falls ein Gericht die Initiative infolge einer Beschwerde gemäss § 16 IRG rechtskräftig für unzulässig erklärt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin

### Beilagen:

- Entwurf zu einem Grossratsbeschluss
- Synoptische Darstellung

## Grossratsbeschluss

### über die rechtliche Zulässigkeit der unformulierten Initiative "Boden behalten - Basel gestalten! (Bodeninitiative)"

(vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrates Nr. 12.0675.01 vom ..... 2012

beschliesst:

://: Die mit 3'142 Unterschriften zustande gekommene unformulierte Volksinitiative „Boden behalten - Basel gestalten! (Bodeninitiative)“ wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

## Synopse zur Bodeninitiative

Finanzhaushaltsgesetz Fassung vom 16. April 1997 (aufgehoben)	Begehren Volksinitiative	Finanzhaushaltsgesetz Fassung vom 14. März 2012, wirksam seit 1. April 2012	Hinweise
<i>Finanzanlagen</i>		<i>Bilanz</i>	
<p><b>§ 39.</b> Als Finanzanlagen gelten realisierbare Vermögenswerte, die für einen mittel- bis langfristigen Zeitraum erworben werden und der eigentlichen Verwaltungstätigkeit nicht direkt dienen, insbesondere Liegenschaften, Hypotheken, Guthaben und Wertschriften.</p>		<p><b>§ 39.</b> Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Umlauf- und das Anlagevermögen, auf der Passivseite das Fremd- und das Eigenkapital.</p>	
<p><sup>2</sup> Der Mittelfristige Finanzanlagen haben eine Laufzeit zwischen ein und fünf Jahren, langfristige eine solche von über fünf Jahren.</p>		<p><sup>2</sup> Das Umlaufvermögen umfasst das kurzfristig realisierbare Finanzvermögen. Das Anlagevermögen ist in das nicht kurzfristig realisierbare Finanzvermögen und das Verwaltungsvermögen gegliedert.</p>	
		<p><sup>3</sup> Das Verwaltungsvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Sie können nicht ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden.</p>	

		<sup>4</sup> Das Finanzvermögen umfasst alle übrigen Vermögenswerte.	
		<sup>5</sup> Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dauernd nicht mehr benötigt werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen.	
	<i>Keine Veräusserung von Liegenschaften</i>		Passt thematisch nicht mehr.
	<b>§ 39a.</b> Liegenschaften werden grundsätzlich nicht veräussert, können Dritten jedoch insbesondere im Baurecht zur Nutzung überlassen werden.		
	<i>Ausnahmen</i>		
	<b>§ 39b.</b> Zulässig ist der Verkauf oder Tausch von Liegenschaften, wenn ein gleichwertiger Ersatz erworben wird, welcher in Bezug auf Fläche und Nutzung mit der zu veräussernden Liegenschaft vergleichbar ist. Ein allfälliger Überschuss fällt in den Landerwerbsfonds.		
	<sup>2</sup> Ein Verkauf gemäss Absatz 1 bedarf der Genehmigung des Grossen Rates. Die Genehmigung darf erst erfolgen, wenn gleichzeitig der Erwerb eines gleichwertigen Ersatzes vorgenommen wird.		

	<sup>3</sup> Ist der Kanton zur Veräusserung von Liegenschaften aufgrund einer Enteignung verpflichtet, so ist die Entschädigung in den Landerwerbsfonds zu legen.		
	<sup>4</sup> Zulässig ist ferner ohne Genehmigung des Grossen Rates der Verkauf von Teilflächen von Liegenschaften bis zu einer Fläche von 100 m <sup>2</sup> , insbesondere im Zusammenhang mit Grenzbereinigungen.		
		<i>Eigenkapitalnachweis</i>	
		<b>§ 40.</b> Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals auf.	
<i>Kompetenzen</i>	<i>Kompetenzen</i>	<i>Anhang</i>	Struktur geändert; Kompetenzen neu in § 50 geregelt
<b>§ 41.</b> Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag des zuständigen Departementes, in welchem Umfang Finanzanlagen getätigt, umdisponiert oder freigestellt werden.	<b>§ 41.</b> Wie bisher.	<b>§ 41.</b> Der Anhang der Jahresrechnung	
		a) benennt die für die Rechnungslegung angewandten Normen und begründet Abweichungen;	
		b) fasst die Rechnungslegungsgrundsätze, einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, zusammen;	

		c) bezeichnet die von der Jahresrechnung erfassten Organisationseinheiten;	
		d) zeigt die Veränderung der Werte der Fonds;	
		e) enthält Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung durch den Regierungsrat und	
		f) weist zusätzliche Angaben aus, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons von Bedeutung sind.	
	<sup>1bis</sup> Vorbehalten bleiben §§ 39a und 39b.		Durch die neue Struktur passt der Verweis nicht mehr.
<sup>2</sup> Die Durchführung der entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse ist Sache des zuständigen Departementes.	<sup>2</sup> Wie bisher.		Es gibt keinen Abs. 2 mehr.
<i>Delegation von Anlagekompetenzen</i>	<i>Delegation von Anlagekompetenzen</i>	<i>Fonds</i>	Delegation: Kein separater Paragraph mehr. Delegation ist in § 50 geregelt.

<p><b>§ 42.</b> Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Zuständigkeit für Anlagen, Veräusserungen und weitere Dispositionen delegieren. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften.</p>	<p><b>§ 42.</b> Der Regierungsrat kann durch die Verordnung die Zuständigkeit für Anlagen, Veräusserungen und weitere Dispositionen delegieren. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften. <b>Für die Veräusserung von Liegenschaften gilt § 39b.</b></p>	<p><b>§ 42.</b> Fonds sind ausgeschiedene Vermögen mit besonderer Zweckbindung und mit bestimmten Auflagen. Etc. 6 Absätze</p>	
	<p><i>Überführung von Mitteln aus dem Mehrwertabgabefonds / Landerwerbsfonds</i></p>	<p><i>Zuständigkeit des Regierungsrates im Bereich des Finanzvermögens</i></p>	
	<p><b>§ 42a.</b> Der Grosse rat überführt Mittel des Mehrwertabgabefonds in den Landerwerbsfonds, sofern und soweit der Mehrwertabgabefonds noch über ein freies Vermögen von mindestens CHF 5'000'000 für Aufgaben im Rahmen der Zweckbestimmung gemäss § 120 Abs. 1 des Bau- und Planungsgesetzes verfügt.</p>	<p><b>§ 50.</b> Der Regierungsrat verwaltet das Finanzvermögen des Kantons und verfügt darüber.</p>	
		<p><sup>2</sup> Er kann die Zuständigkeit im Bereich Finanzvermögen an das zuständige Departement delegieren. Für den Erwerb und die Veräusserung von Immobilien sowie die Begründung von neuen Baurechten ist jeweils die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich.</p>	
		<p><sup>3</sup> Er informiert den Grossen Rat jährlich</p>	
		<p>a) im Jahresbericht über die abgewickelten Immobiliengeschäfte;</p>	

		b) in der Jahresrechnung über den Bestand und die Veränderung der Anlagen.	
		<sup>4</sup> Bei der Bewirtschaftung und Entwicklung des Finanzvermögens wird die wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Nachhaltigkeit berücksichtigt.	
	<i>Verwendung der Mittel des Landerwerbsfonds</i>		
	§ 42b. Die Mittel des Landerwerbsfonds werden für den Erwerb von Liegenschaften für die Stadtentwicklung, insbesondere für den gemeinnützigen, familienfreundlichen und/oder Ressourcen und Umwelt schonenden Wohnungsbau verwendet.		
	<sup>2</sup> Über die Verwendung der Mittel im Landerwerbsfonds entscheidet der Regierungsrat.		
Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999	Begehren Volksinitiative		§ 120 BPG wurde in der Zwischenzeit nicht geändert.
§ 120. Mehrwertabgaben gelten die Vorteile ab, die entstehen, wenn die zulässige Geschossfläche durch Änderung der Zoneneinteilung oder der Zonenvorschriften, durch einen Bebauungsplan oder durch eine Bewilligung vergrössert wird.	§ 120. Wie bisher.		

<p><sup>2</sup> Die auf Grundstücke in der Stadt Basel entfallenden Abgaben sind für die Schaffung neuer oder für die Aufwertung bestehender öffentlicher Grünräume wie Parkanlagen, Stadtwälder, Alleen und Promenaden zu verwenden.</p>	<p><sup>2</sup> Die auf Grundstücke in der Stadt Basel entfallenden Abgaben sind <b>grundsätzlich</b> für die Schaffung neuer oder die Aufwertung bestehender öffentlicher Grünräume wie Parkanlagen, Stadtwälder, Alleen und Promenaden zu verwenden.</p>		
	<p><sup>3</sup> Der Grosse Rat überführt Mittel des Mehrwertabgabefonds in den Landerwerbsfonds, sofern und soweit der Mehrwertabgabefonds noch über ein freies Vermögen von mindestens CHF 5'000'000 für Aufgaben im Rahmen der Zweckbestimmung gemäss Abs. 1 verfügt. In Bezug auf die Verwendung der Mittel des Landerwerbsfonds gilt § 42b des Finanzhaushaltsgesetzes.</p>		
	<p><i>Übergangsbestimmung</i></p>		
	<p>Vorstehende Bestimmungen treten sofort nach ihrer Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft.</p>		